

Drucksachennummer (DS-Nr.): 18.0147

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	16.03.2026

Nebentätigkeiten des Landrates Rüther, Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Sachverhalt:

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 8 Abs. 1 Satz 1 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 8 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2025 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

	Funktion / Tätigkeit	abführungspflichtig
--	----------------------	---------------------

1.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV

Sparkasse Detmold	Paderborn-	Aufwandsentschädigungen für Zweckverbandsversammlungen	300,00 €
Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG		Aufsichtsrat Gesellschafter- und Kommanditistenversammlung en	2.380,00 € 773,50 €
Westfalen GmbH	Weser Netz	Aufsichtsrat	1.352,00 €
Wasserverband Lippe	Obere	Aufwandsentschädigung Verbandsvorsteher	920,00 €
Flughafen Lippstadt GmbH	Paderborn-	Aufsichtsrat-Vorsitz Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlungen	3.000,00 € 1.140,00 €
Westenergie AG		Regionalbeirat	2.100,00 €
<u>Summe 1.)</u>			<u>11.965,50 €</u>

2.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV (gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz)

Sparkasse Detmold	Paderborn-	Verwaltungsrat Arbeitsgruppe Verwaltungsrat Risikoausschuss	2.400,00 € 300,00 € 1.800,00 €
<u>Summe 2.)</u>			<u>4.500,00 €</u>

Summe 1.) und 2.) **16.465,50 €**

Freigrenze für 1.) u. 2.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, 1. HS NtV 17.345,31 €

aber:

Freigrenze nur für 1.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, **2. HS** NtV 11.563,53 €

abzuführen **401,97 €**

3.) Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind

RWE Deutschland AG	Beirat	3.000,00 €
---------------------------	--------	------------

abzuführen **3.000,00 €**

<u>abzuführende Gesamtsumme aus 1. - 3.</u>	<u>3.401,97</u>
--	------------------------

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen.

Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz erhalten, gelten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) spezielle Höchstgrenzen. Danach liegt die Höchstgrenze für Mitglieder im Verwaltungsrat bei 17.345,31 €. Diese Höchstgrenze gilt auch für den Fall, dass darüber hinaus weitere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden, allerdings nur für letztere Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 11.563,53 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz NtV). Diese Grenze wird bei einem Betrag von 11.965,50 € um 401,97 € überschritten, so dass dieser Betrag abzuführen ist.

Zudem sind die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung und die daraus resultierende Zuordnung der eingegangenen Einnahmen zu beachten.

Einnahmen aus der Beiratstätigkeit in der RWE Deutschland AG sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 – zur Gremientätigkeit kommunaler Hauptverwaltungsbeamter dem Hauptamt zuzuordnen und seit dem 01.04.2011 somit in vollem Umfang abzuführen. Das sind im Jahr 2025 3.000,00 €.

Es ergibt sich somit eine abzuführende Gesamtsumme von 3.401,97 €.

Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch den Personalservice im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Christoph Rüther
Landrat